

Vereinsstatuten Hobbyköche Tübach

9327 Tübach

STATUTEN

HOBBYKÖCHE

TÜBACH

Vereinsstatuten Hobbyköche Tübach

9327 Tübach

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Vereinsname

Hobbyköche Tübach

Der Verein „Hobbyköche“ bildet einen Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist in 9327 Tübach, St. Gallen.

Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt

- Förderung der Kochkünste
- Durchführung gemeinsamer Kochanlässe
- Förderung der Freundschaft und Geselligkeit

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Als Mitglieder können dem Verein sowohl männliche als auch weibliche Personen beitreten.

Art. 5 Aufnahme

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Art. 6 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich anlässlich der Hauptversammlung durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 7 Allgemeines

Pro Jahr finden 3 - 6 Koch-Anlässe statt.

III. Organisation

Art. 10 Organe

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
 - ◆ Präsident
 - ◆ Aktuar
 - ◆ Kassier
 - ◆ KochleiterIn
- Revisoren

Vereinsstatuten Hobbyköche Tübach

9327 Tübach

Art. 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitglieder des Vereins. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

Art. 12 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und zwar am ersten Kochkurs nach dem Jahreswechsel, spätestens aber Ende Juni.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder statt.

Zu den ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter Angabe der Traktanden, resp. des Programmes, mindestens 20 Tage vorher vom Vorstand einzuladen.

Art. 13 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten sind.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

Art. 14 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Aufgaben zu

- Genehmigung der Revision der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- Genehmigung von Rechnung, Jahresbericht und Budget
- Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

Art. 15 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/in, dem Kassier/in und dem Aktuar/in, dem Kochleiter/in.

Der Vorstand führt den Verein und bestimmt die grundsätzlichen Ziele und Aktivitäten des Vereins. Der Vorstand organisiert seine Sitzungen selbständig.

Vereinsstatuten Hobbyköche Tübach

9327 Tübach

Art. 16.1 Präsident

Der Präsident ist für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt.

Er repräsentiert den Verein gegen aussen und bereitet die Mitgliederversammlungen vor.

Art. 16.2 Aktuar

Der Aktuar ist für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Aufgaben bestehen in der administrativen Unterstützung des Präsidenten und des ganzen Vorstandes, der Führung einer Präsenzliste an den verschiedenen Anlässen, sowie dem Führen einer Mitgliederliste.

Art. 16.3 Kassier

Der Kassier ist für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt.

Art. 16.4 Kochleiterin

Die Kochleiterin ist für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt.

Sie leitet jeweils die Kochkurse und Kochevents und erstellt die notwendigen Rezeptvorschläge.

Für den zeitlichen Aufwand und die Vorbereitungsarbeiten hat sie jeweils Anrecht auf eine angemessene Entschädigung. Die Entschädigung erfolgt pauschal pro Anlass und wird vom Vorstand festgelegt.

Art. 17 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren. Die Revisoren sind für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt.

Ihre Aufgabe besteht in der Prüfung der Vereinsrechnung und dem Verfassen des Revisorenberichtes zu Händen der Mitgliederversammlung.

IV. Vereinshaushalt und Rechnungswesen

Art. 18 Vereinshaushalt

Der Verein führt eine eigene Rechnung.

Art. 19 Kostenverteiler

Die Vereinsaufwendungen werden durch das Vereinsvermögen gedeckt. Spezialanlässe werden durch Kostenbeiträge aller Mitglieder zu gleichen teilen mitfinanziert.

Vereinsstatuten Hobbyköche Tübach

9327 Tübach

Art. 20 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Vereinsauflösung, Statutenrevision

Art. 21 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder erfolgen.

Ein allfälliges vorhandenes Vereinsvermögen wird unter den Mitgliedern zu gleichen Teilen verteilt.

Art. 22 Statutenrevision

Die Revision resp. Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder.

VI. Inkrafttreten

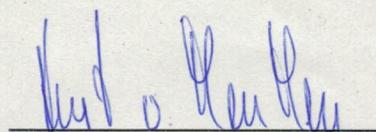
Art. 23 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung aller Mitglieder in Kraft.

Tübach, den

16. März 2016

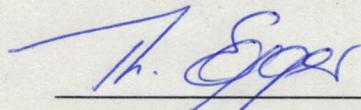
Präsident



Aktuar



Kassier



Kochleiterin

